

Petition 2024/00101, Eingabe der Frau Runkel, 28844 Weyhe

Bitte um Stellungnahme vom 21. Juni 2024

hier: Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Stand: 15. Juli 2024)

Die Petentin fordert das Land Mecklenburg-Vorpommern auf, einen Erlass zu verfassen, der das private Feuerwerk in einem Umkreis von 300 Metern um jegliche Form der Pferdehaltung verbietet. Dieses Verbot soll für hochsteigende Feuerwerkskörper und handgeworfene Pyrotechnik gleichermaßen gelten und schon für den Jahreswechsel 2024 Gültigkeit haben. Es gäbe dazu keine milderen Mittel zur Gefahrenabwehr als das Festlegen von Abständen – deswegen sei diese Forderung verhältnismäßig, diene der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und dem Schutz von Gesundheit, Leben und Eigentum der einzelnen Bürgerinnen und Bürger.

Die Petentin bezieht sich einerseits auf das Sprengstoffgesetz und fordert dessen längst überfällige Anpassung an den Tier- und Umweltschutz, andererseits verweist sie auf § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG), nach dem es verboten sei, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen und dass dieses Gesetz auch an Silvester gelte. Sie ordnet dabei die Forderung ihrer Petition als sinnvoll zur Durchsetzung von Allgemeinverfügungen der kommunalen Ordnungsbehörde sowie als notwendige Übergangslösung auf Landesebene ein, bis mit der Änderung des Sprengstoffgesetzes gehandelt würde.

Verbote oder Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung pyrotechnischer Gegenstände liegen in der Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern. Insofern wird auf dessen Stellungnahme vom 13. Juni 2024 zur gegenständlichen Petition verwiesen.

Nachfolgend wird daher ausschließlich zu den angesprochenen tierschutzrechtlichen Fragestellungen beziehungsweise Bezügen zum angesprochenen TierSchG Stellung genommen:

In Ihren Erläuterungen zur Petition macht die Petentin nachvollziehbar deutlich, dass Pferde als Fluchttiere in besonderem Maße auf Lärm reagieren und sich durch ihr schreckhaftes Verhalten selbst aber auch ihre Umwelt in Gefahr bringen können. Zusätzlich könnten durch nicht aufgesammelten „Silvestermüll“ auf Weiden Schmerzen, Leiden und Schäden für Pferde und andere Nutztiere verursacht werden.

Dass § 1 TierSchG geltendes Recht ist, somit auch an Silvester gilt und nachgewiesene Verstöße in Abhängigkeit von Intention und Schwere gegebenenfalls als Straftatvorwurf oder Ordnungswidrigkeitstatbestand behandelt werden können, ist unstrittig zu bejahen. So begeht zum Beispiel eine Straftat, „*wer einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt*“ (§ 17 Absatz 2 TierSchG), wohingegen beispielsweise „*ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier [...] ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt*“ (§ 18 Absatz 1 Nummer 1. TierSchG). Das TierSchG gilt jedoch nicht nur für Pferde und andere Nutztiere, sondern für alle Tiere, das heißt auch für Heimtiere und alle freilebenden Tiere. Wie die Petentin in ihren Erläuterungen ausführt, ist allerdings bei der Anwendung pyrotechnischer Gegenstände die Urheberschaft oft nicht oder schwer nachweisbar.

Ein denkbare generelles Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen auf Bundesebene würde präventiv alle ihre möglichen negativen Auswirkungen auf Tiere verhindern und wäre aus Tierschutzsicht insofern begrüßenswert. Das TierSchG enthält jedoch weder ein explizites Verbot, noch eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung und ist daher als Grundlage für landes- oder bundesweite gesetzliche Regelungen nicht geeignet. Es müsste also für diesen Zweck eine eigene Rechtsgrundlage erlassen werden. Der für Anordnungen der zuständigen Behörde zur Verhütung zukünftiger Verstöße grundsätzlich anwendbare § 16a Absatz 1 Satz 1 TierSchG ist auf eine „*konkrete Gefahr*“ ausgerichtet: „*Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann.*“ (Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Auflage 2023, TierSchG § 16a Randnotiz 2). Das ist bei dem hier betrachteten generellen Anwendungsverbot nicht hinreichend konkret in der Breite (den Einzelfall übersteigend) vorhersagbar und somit die Anwendung für ein flächendeckendes Verbot nicht verhältnismäßig. Ein Hinzuziehen der für Tierschutz zuständigen Behörde zur Beurteilung spezifischer Situationen vor Ort ist gleichwohl jederzeit möglich.

Die Einschätzung möglicher Auswirkungen (zugelassener oder auch illegaler) pyrotechnischer Gegenstände und explizit sinnvoller festzulegender Abstände zu Tierhaltungen ist abhängig vom verwendeten Produkt und auch von dessen sachgemäßer oder unsachgemäßer Anwendung und damit letztlich nicht allgemein beurteilbar. Die von der Petentin veranschlagten 300 Meter Abstand, basierend auf den nach Anlage 6 Nummer 3.3.7 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) geforderten 200 Meter für F4-Raketen plus eigenem Zuschlag, sowie die zitierten Forderungen aus verschiedenen Bundesländern zwischen 500 Meter und 1.500 Meter zu Tierhaltungen unterstreichen die Unsicherheit bei der Einschätzung. In der Literatur gibt es nach hiesiger Kenntnis keine konkreten Abstandsempfehlungen, Veröffentlichungen der Bundestierärztekammer (BTK) zum Thema „*Purer Stress für*

Tiere!“ und „*Gefahren zum Jahresende*“ appellieren lediglich allgemein an Feuerwerksverwenderinnen und -verwender sowie Tierhalterinnen und Tierhalter (BTK Pressemitteilungen 12/2019 und 11/2022).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Anwendungsverbote pyrotechnischer Gegenstände zum Schutz von Tieren mit Bezug auf das TierSchG nicht in der Fläche (über den konkreten Einzelfall hinausgehend) durchsetzbar sind.